

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 40 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Sozial- und Jugendausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) den Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - f) den Betriebsausschuss Stadthalle, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

2. Den Vorsitz in den in Absatz 1, Buchst. a, b, c, d, e und f genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz.
3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen

Stadratsmitglieder, Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich Euro 150,00 und ein Sitzungsgeld von je Euro 35,00 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und von Euro 35,00 für Sitzungen eines Ausschusses. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von je Euro 35,00 gewährt, jedoch höchstens für 24 Sitzungen pro Kalenderjahr. Für Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften, die am selben Tag wie Stadrats- oder Ausschusssitzungen stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet die Amtszeit während eines Kalenderjahres oder scheidet ein Stadratsmitglied während eines Kalenderjahres aus, so verringert sich die Zahl der Fraktions- oder Ausschussgemeinschaftssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, entsprechend.
3. Stadratsmitglieder, die Arbeiter/innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von Euro 12,00 je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, jedoch nur für Sitzungen, die an Werktagen stattfinden und nur für die Zeit vor 17.00 Uhr. Sonstige Stadratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalent-

schädigung von Euro 12,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

4. Stadtratsmitglieder, die mit einem Referat betraut sind und der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von Euro 200,00 monatlich.
5. Die Fraktionsvorsitzenden und die benannten Sprecher/innen von Ausschussgemeinschaften erhalten eine zusätzliche Entschädigung von Euro 110,00 monatlich zuzüglich Euro 11,00 je Fraktions- oder Ausschussgemeinschaftsmitglied.
6. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister/-innen

Der/Die Zweite und Dritte Bürgermeister/-in sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von maximal 6 Jahren wählen. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2008 tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 außer Kraft.

Germering, den

STADTRAT GERMERING

**Andreas Haas
Oberbürgermeister**